

## Checkliste - Fusion von Forstbetriebsgemeinschaften

Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) können fusionieren. Nachfolgende Handlungspunkte sind dafür notwendig.

Lfd. Nr.	Handlung	Bemerkung
1.	Einladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung zum Thema der geplanten Fusion	beide FBG, welche fusionieren wollen
2.	a) Eine der beiden FBG wird aufgelöst (Beitritt) b) beide FBG lösen sich auf (echte Fusion)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Verfahren wie in der „Checkliste zur Auflösung“ beschrieben</li><li>• im Antrag zur Genehmigung der Auflösung der FBG an das MLUK muss die Absicht zur Fusion benannt werden</li></ul>
3.	a) Aufnahme der Mitglieder der aufgelösten FBG in die verbleibende FBG	Aufnahmeschluss der aufnehmenden FBG
	b) Bildung einer neuen (fusionierten) FBG	Gründungsversammlung mit entsprechender Beschlussfassung
4.	Entwurf einer neuen gemeinsamen Satzung, eventuell Namensänderung für neue Identifikation	Satzungsgemäße Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung
5.	Gegebenenfalls Aufsetzung eines "Fusionsvertrages" zwischen den beiden FBG	
6.	Antrag auf Genehmigung der neuen Satzung der fusionierten FBG an die  Oberste Forstbehörde Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg Referat 46 „Wald und Forstwirtschaft, Oberste Jagdbehörde“ Postfach 60 11 50 14411 Potsdam  senden.	Folgende Unterlagen sind in Kopie beizufügen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Einladung zur Mitgliederversammlung</li><li>• Protokoll der Mitgliederversammlung</li><li>• mit dem Nachweis der satzungsgemäßen Beschlussfassung</li></ul> Unterlagen im Original beifügen: <ul style="list-style-type: none"><li>• neue Satzung der fusionierten FBG mit Unterschriften</li></ul>

### Anmerkung:

Der Bescheid zur Genehmigung der neuen Satzung ist gemäß § 3 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) gebührenpflichtig.

Die Gebühr beträgt entsprechend der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (GebOLandw) vom 11. Juli 2014 (GVBl. II Nr. 47) **je nach Bearbeitungsaufwand 50,00 Euro bis 100,00 Euro.**

Da die neue Satzung zum Zweck der Fusion neu gefasst wurde, kann aufgrund des mittelbaren öffentlichen Interesses **auf Antrag eine Gebührenbefreiung** gemäß § 20 Nr. 2 GebGBbg gewährt werden.

Rückfragen richten Sie bitte an:

Felix Moczia

Telefon: 0331 866-7704

E-Mail: [felix.moczia@mluk.brandenburg.de](mailto:felix.moczia@mluk.brandenburg.de)